Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 16. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- § 8 (Meldepflicht) der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 24. März 2022 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt, oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
 - (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
 - (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 1 Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden. Dies gilt nicht für Familienbesuche im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung.
 - (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxessatzung verbunden werden.
 - (5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 8
 Abs. 1 3 der Stadt Zell am Harmersbach übermittelt werden, sind:
 - a) Name, Vorname
 - b) Adresse
 - c) Geburtsdatum
 - d) An- und Abreisetag
 - e) Grad der Behinderung (falls ein Antrag auf Ermäßigung nach § 5 Abs 2 der Kurtaxe-Satzung gestellt wird)
 - f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls ein Antrag auf Befreiung nach § 2 Abs. 3 der Kurtaxe-Satzung gestellt wird)
 - (6) Für die Meldung muss das von der Stadt Zell am Harmersbach unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren verwendet werden (§ 43 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz). Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Stadt Zell am Harmersbach übermittelt. Die Stadt Zell am Harmersbach stellt den Meldepflichtigen die zur

elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung. Für den Ausdruck der Kur- bzw. Gästekarte sind die bei der Stadt Zell am Harmersbach erhältlichen Druckvorlagen zu verwenden. Nicht verwendete oder unbrauchbar gewordene Formulare sind an die Stadt Zell am Harmersbach zurück zu geben. Die eventuell anfallenden Kosten für die Schnittstelle von einem Hotelsoftwaresystem zum oben genannten elektronischen Meldeverfahren sind vom Meldepflichtigen selbst zu tragen. Über Ausnahmen ist im Einzelfall im Ermessen der Stadt Zell am Harmersbach zu entscheiden.

\$ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 17. Dezember 2024

Pfundstein Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4. der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 17. Dezember 2024

Pfundstein, Bürgermeister